



Werbe-Richtlinien des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

Gemäß Beschluss des Verbandstages des Deutschen Gehörlosen – Sportverbandes vom 18./19. November 2011 in Berlin werden die bestehenden verbindlichen Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Werbung auf Spielbekleidungen der Aktiven und Bekleidung von Betreuern, Trainern, Mannschaftsbegleitern und für alle dem DGS angeschlossenen Vereine angepasst. Diese Richtlinien ersetzen den letztgültigen Stand von 10/03.

§ 1 Erlaubte Werbung

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (je nach Sparte) erteilt.
- (4) Ein Verein kann für mehrere Firmen werben, jedoch jede Mannschaft bei einem gemeinsamen Wettkampf nur für eine Firma oder für ein Firmenprodukt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel des Werbeträgers beantragt werden.

§ 2 Unerlaubte Werbung

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Jugendliche oder Jugendmannschaften ist nicht gestattet.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften für das Tragen der Werbung auf der Spielbekleidung gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Gehörlosen – Sportverbandes.
- (2) Bei internationalen Wettbewerben gelten die Bestimmungen des CISS und der EDSO. Diese haben Vorrang vor den DGS - Bestimmungen.

§ 4 Einheitliche Werbung

- (1) Als Werbefläche dient ausschließlich das Trikot Die übrige Spielbekleidung darf nur mit Werbung versehen sein, wenn es den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entspricht.
- (2) Werbung auf T-Shirts und Trainingsjacken ist genehmigungsfrei zulässig. Sie sollte für alle Mitglieder der Mannschaft, eines Teams und eines Vereins einschließlich Betreuer, Trainer und Mannschaftsbegleiter einheitlich sein.

§ 5 Werbeflächen

- (1) Die Maße der Werbeflächen müssen den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
- (2) Die Werbung muss mit den Originalfarben der Spielkleidung abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds-, Linien- oder Kampfrichter und Zuschauer sein.



§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung zum Tragen von Werbung erteilt die jeweilige Sparte. Die Anträge müssen jeweils vor dem Tragen der Werbung gestellt sein.
- (2) Die Anträge auf Genehmigung sind an die jeweilige Sparte zu richten.
- (3) Für jede Mannschaft, jedes Team und jede Sportart eines Vereins muss die Genehmigung gesondert beantragt werden. Zur Beantragung gibt der DGS einen Vordruck heraus.
- (4) Die Genehmigung zum Tragen von Werbung ist dem Verein schriftlich zu erteilen.
- (5) Die steuerliche Haftung bleibt beim Verein.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Höhe der Genehmigungsgebühr wird von den einzelnen Sparten individuell festgelegt.
- (2) Die Genehmigungsgebühr für einen neuen Antrag ist bei Antragstellung sofort an die Spartenkasse zu überweisen. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.
- (3) Die Verlängerungsgebühr einer bestehenden Genehmigung ist vor Beginn des neuen Spieljahres zu beantragen.

§ 8 Verstöße gegen die Vorschriften

- (1) Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Wettkampf nicht zugelassen werden.
- (2) Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Sportler oder Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.
- (3) Als Strafe bei Verstößen gegen die Bestimmungen wird die doppelte Genehmigungsgebühr erhoben.
- (4) Die Verbandsfachwarte haben die Richtlinien zu überwachen und der Geschäftsstelle des DGS bei Regelwidrigkeiten Meldung zu machen.

§ 9 Verträge

- (1) Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit einem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung vom DGS nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
- (2) Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit beschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
- (3) Der Verein kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben, bleibt jedoch gegenüber dem DGS verantwortlich.
- (4) Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen materiellen Vorteil für einzelne Sportler verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein/Dritte und nicht an die Sportler geleistet werden.
- (5) Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verein/Dritte und der werbetreibenden Firma ist der die Genehmigung erteilende DGS nicht zuständig.

§ 10 Änderung der Bestimmungen

- (1) Werden von übergeordneten Verbänden (CISS, EDSO, ICSC etc.) andere Beschlüsse gefasst, die diesen DGS - Richtlinien entgegenstehen oder berühren, behält sich der DGS das Recht vor, sie zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Gültig ab 19.11.2011